I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 571/76 DER KOMMISSION

vom 15. März 1976

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 aufgehoben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 des Rates vom 15. März 1976 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungkurse, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 aufgehoben wird (1), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 ist die Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (3) zur Anwendung gelangt. Artikel 4 dieser Verordnung bestimmt, daß jeder Interessent, der für ein bestimmtes Geschäft eine vorherige Festsetzung herbeigeführt hat, auf Antrag die Annullierung der vorherigen Festsetzung und der entsprechenden Lizenz oder des entsprechenden Titels erhält. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 ist Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 jedoch nur anwendbar, wenn die Anwendung der neuen repräsentativen Sätze eine Benachteiligung bewirkt. Daher sind die Voraussetzungen für die Beurteilung des Begriffs Benachteiligung festzulegen, wobei alle Faktoren, die die genannte Annullierung rechtfertigen könnten, zu berücksichtigen sind.

Die neuen Umrechnungskurse gelten erst von den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 genannten Zeitpunkten an. Es ist angezeigt, vorzusehen daß die betreffenden Annullierungen erst möglich sind, wenn sich diese neuen Kurse tatsächlich auf die im voraus festgesetzten Beträge auswirken. Eine Annullierung ist indessen nur gerechtfertigt, wenn die Änderung des betreffenden im voraus festgesetzten Betrages nicht voraussehbar war. Es erscheint daher angebracht, die Möglichkeit einer Annullierung auf die Vorausfestsetzungen zu beschränken, für die Anträge eingereicht worden sind, bevor die Änderung des betreffenden Betrages voraussehbar war.

Die von den Interventionsstellen im Rahmen der Regelung für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu zahlenden Preise werden für das Weinwirtschaftsjahr festgesetzt. Dieses fällt nicht mit dem Anwendungszeitraum für die für Weine festgesetzten Preise zusammen. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß für eine bestimmte Ernte diese von den Interventionsstellen zu zahlenden Preise nicht geändert werden.

Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 der Kommission vom 29. Mai 1975 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2819/75 (5), bestimmt, daß im Handel zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich kein Währungsausgleichsbetrag erhoben oder gezahlt

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 37.
(5) ABl. Nr. L 280 vom 31. 10. 1975, S. 33.

wird. Die Festsetzung eines neuen repräsentativen Kurses für das irische Pfund führt von den verschiedenen Zeitpunkten für die Anwendung dieses Kurses ab zur Anwendung von Ausgleichsbeträgen im Handel zwischen beiden Ländern. Daher ist der obengenannte Artikel 9 Absatz 3 nur bis zu diesen Zeitpunkten anzuwenden. Die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 sieht insbesondere hinsichtlich der Beträge, die in Rechnungseinheiten festgesetzt und nicht von der Preisfestsetzung abhängig sind, eine mögliche Erhöhung von 2,81 % vor.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der zuständigen Verwaltungsausschüsse sowie des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bei den Erzeugnissen, für die ein Währungsausgleichsbetrag festgesetzt wird, kann die in Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 vorgesehene Annullierung der vorherigen Festsetzung und der entsprechenden Lizenz oder des entsprechenden Titels nur beantragt werden

— für in Irland und Italien ausgestellte Einfuhrlizenzen,

— für in Deutschland, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden ausgestellte Ausfuhrlizenzen.

(2) Bei Geschäften, auf die keine Währungsausgleichsbeträge anwendbar sind, versteht man unter Benachteiligung im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 die Änderung der auf das genannte Geschäft anwendbaren Gesamtbeträge in Landeswährung, wobei diese Änderung gegebenenfalls per Saldo infolge der Anwendung des neuen repräsentativen Kurses

— zur Erhebung eines höheren Betrages

oder

— zur Zahlung eines geringeren Betrages

als dem, der ohne Inkrafttreten des neuen Kurses gelten würde, führt.

Artikel 2

(1) Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 gilt für die genannten Erzeugnisse und die genannten Mitgliedstaaten von den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 genannten Zeitpunkten ab.

(2) Diese Bestimmungen gelten nur für die vorherigen Festsetzungen und die entsprechenden Lizenzen oder Titel, die vor dem 15. März 1976 ausgestellt worden sind, und unter Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 499/76 [2].

Artikel 3

Die von den Interventionsstellen auf Grund der Regelung betreffend die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu zahlenden Ankaufspreise werden vom 1. September 1976 bis zum 15. Dezember 1976 mit folgenden Koeffizienten multipliziert:

— in Frankreich 0,98598,

— in Italien 1,05601.

Artikel 4

Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 verliert seine Gültigkeit

— ab 15. März 1976 für Erzeugnisse der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schweinefleisch und für Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [3] fallen, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 [4];

— ab 1. Juli 1976 für Erzeugnisse des Zuckersektors;

— ab 1. August 1976 für Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Eier und Geflügel sowie Albumin.

Artikel 5

(1) Die im Anhang aufgeführten Beträge werden in der dort angegebenen Weise geändert.

---

[1] ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
[2] ABl. Nr. L 59 vom 6. 3. 1976, S. 18.
[3] ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

(2) Hinsichtlich der im Anhang aufgeführten Beträge setzen die Mitgliedstaaten binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Maßnahmen zur Durchführung von Absatz 1 in Kraft.

(3) Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 der Kommission vom 28. Februar 1975 zur Festlegung ergänzender Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die Festsetzung neuer repräsentativer Kurse für die Währungen einiger Mitgliedstaaten ab 3. März 1975 zu treffen sind [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 124/76 [2], wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 57 vom 3. 3. 1975, S. 29.
[2] ABl. Nr. L 13 vom 22. 1. 1976, S. 13.

ANHANG

A

Die Beträge im Sinne der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1)	in Höhe von	werden durch folgende Beträge ersetzt
Artikel 8 Absatz 2	40 908 RE je AK	42 060 RE je AK
Artikel 9 Absatz 2	10 227 RE 40 908 RE je Investition	10 520 RE 42 060 RE je Investition
Artikel 10 und Artikel 1 der Richtlinie des Rates vom 15. 5. 1973 (2)	46 RE/ha 31 RE/ha 15,50 RE/ha 4 600 RE/Betrieb 3 100 RE/Betrieb 1 550 RE/Betrieb	47 RE/ha 32 RE/ha 16 RE/ha 4 700 RE/Betrieb 3 200 RE/Betrieb 1 600 RE/Betrieb
Artikel 11 Absatz 1	460 RE	473 RE
Artikel 12	2 557 RE 7 670 RE	2 630 RE 7 890 RE

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 153 vom 9. 6. 1973, S. 24.

B

Die in der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten vorgesehenen Beträge	in Höhe von	werden durch folgende Beträge ersetzt
Artikel 7 Absatz 1	15,50 RE/GVE oder Hektar	16 RE/GVE oder Hektar
Artikel 7 Absatz 1 a)	51 RE/GVE	52,50 RE/GVE
	51 RE/Hektar Futteranbaufläche	52,50 RE/Hektar Futteranbaufläche
Artikel 7 Absatz 1 b)	51 RE/Hektar	52,50 RE/Hektar
Artikel 10 Absatz 2	10 227 RE/Betrieb	10 520 RE/Betrieb